

Webrecht Jurisch

Newsletter Nr. 01 / Januar 2015

Im neuen Jahr startete unsere neue Website www.webrecht-jurisch.de!

Wir haben unsere Mitglieder hierüber kürzlich per Mail informiert.

Unser Newsletter hat ein neues Kleid erhalten – informieren Sie uns, wie Ihnen die Gestaltung und der Inhalt gefallen oder welche Themen Sie sich wünschen.

Die neue Muster-Widerrufsbelehrung beschäftigt uns auch weiterhin. Wir beginnen mit diesem Newsletter eine Serie kurzer Beiträge zu den Ausnahmetatbeständen, in denen die Muster-Widerrufsbelehrung keine Anwendung findet.

Ihr

Ralph J. Jurisch

Rechtsanwalt

Inhalt:

- ◆ Aktuelle Entscheidung zum Bilderklau
- ◆ Serie: Die neue Muster-Widerrufsbelehrung - Ausnahmetatbestände
- ◆ In eigener Sache
- ◆ Impressum

1. Aktuelle Entscheidung zum Bilderklau

Die unbefugte Veröffentlichung eines fremden Fotos auf der eigenen Internetseite kann zu hohen Schadensersatzansprüchen führen. Das AG München hat in einem solchen Fall einen Schadenersatz von 500,00 Euro zugesprochen.

Immer wieder werden urheberrechtlich geschützte Bilder im Internet kopiert und auf der eigenen Internetseite präsentiert. Die durchaus empfindlichen Schadensersatzansprüche, die sich hieraus ergeben können, werden zumeist nicht bedacht (und sind oftmals nicht bekannt). Der Urheber sollte bei der Verwendung eigener Bilder den Markt beobachten. Sonst könnte das Argument der stillschweigenden Duldung entgegengehalten werden. Stellt der Urheber fest, dass sein Bild unbefugt im Internet verwendet wurde, sollte er sich sofort persönlich oder über einen Rechtsanwalt an den Verletzer wenden (Abmahnung). Neben dem Schadensersatzanspruch in Höhe der üblichen Lizenzgebühr (siehe unten) steht dem Urheber ein 100 %-iger Aufschlag bei fehlender Urheberbenennung zu.

Das AG München hat mit Urteil vom 22.08.2014 in dem Verfahren -142 C 12802/14- den Verletzer zur Zahlung von 511,80 Euro wegen der unbefugten Veröffentlichung und Verbreitung eines Fotos verurteilt.

Aus den Urteilsgründen:

„Die Verwendung der Fotografie auf den Homepages des Beklagten ohne die Benennung des Fotografen als Urheber verletzen dessen Rechte aus § 13 S. 2 UrhG. Dem Fotografen steht daher ein Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 S. 1,2 UrhG zu, der in Übereinstimmung mit der wohl überwiegend vertretenen Auffassung in der Rechtsprechung sowie in der ständigen Rechtsprechung des hiesigen Gerichts mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % des üblichen Nutzungshonorars zu bemessen (§ 287 ZPO).

Der Verletzer musste daneben auch die übrigen Prozess- und Anwaltskosten tragen. In unserem Nachrichtenblog haben wir die Entscheidung aufgegriffen und u.a. die Berechnung des Schadenersatzanspruchs erläutert.

2. Serie: Die neue Muster-Widerrufsbelehrung - Ausnahmetatbestände

Mit der am 13.06.2014 in Kraft getretenen EU-Verbraucherrechtsrichtlinie 2011/83/EU (VRRL) waren auch Änderungen des BGB und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) verbunden. In unserem Newsletter 04-2014 hatten wir über die Änderungen zur Widerrufsbelehrung und ihre praktischen Auswirkungen für jeden Webshopbetreiber berichtet.

Weitgehend unbeachtet geblieben sind die in § 312g BGB genannten Ausnahmeregelungen, die zum Teil neu gefasst, zum Teil neu eingeführt worden sind. Wir wollen Sie ab heute in loser Folge über die einzelnen Ausnahmetatbestände informieren und diese erläutern und praktische Tipps zur Nutzung für Ihren Webshop bzw. Ihr Warenangebot geben.

Die gesetzliche Regelung, § 312g Abs. 2 BGB lautet:

„(2) Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei folgenden Verträgen:

1. Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind“.

§ 312g Abs. 2 BGB lässt eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu. Der Wortlaut lässt zunächst vermuten, dass lediglich eine Vereinbarung zur Geltung des Widerrufsrechts zulässig sein soll. Jedoch schließt der Wortlaut eine Vereinbarung zum Ausschluss des Widerrufsrechts nicht aus. Ein solcher Ausschluss wäre auch mit der Privatautonomie der Vertragsparteien nicht vereinbar.

Tipp:

Ein Ausschluss des Widerrufsrechts ist auf jeden Fall schriftlich zu dokumentieren (Beweisfunktion!).

Eine solche Vereinbarung könnte mit dem Versprechen des Verkäufers verbunden sein, dem Verbraucher einen Preisnachlass zu gewähren. Weiterhin ist denkbar, dem Kunden eine (sinnvolle) Zugabe zu dem gekauften Artikel zu gewähren (Beispiel: der Käufer erwirbt ein hochwertiges Hifi-Gerät und erhält für den Verzicht auf den Widerruf ein Kabel oder sonstiges Zubehör).

Hinweis:

Es gibt zu diesem Fragenkreis noch keine gerichtlichen Entscheidungen. Die o.g. Vorschläge sind insoweit rechtlich nicht abgesichert.

§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB: nicht vorgefertigte Waren ... bei denen der Verbraucher die Herstellung durch seine individuelle Auswahl oder Bestimmung maßgeblich prägt.

Eine entsprechende Regelung gab es bereits nach der bisherigen Gesetzeslage. Als Beispiel mag hier der nach individuellen Wünschen hergestellte Ring (bestehend aus dem Ring, der Fassung, dem Edelstein und seiner Beschaffenheit etc.) dienen.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht auch, wenn die Waren eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind (Hochzeitsring!). Maßgebend ist, ob bei der Herstellung der Ware individuelle Wünsche und Vorgaben des Kunden berücksichtigt wurden und die Ware deshalb nicht mehr zum Verkauf (bzw. nur noch zu einem erheblich reduzierten Preis) an Dritte geeignet ist. Dieses wird z.B. bei maßgeschneiderter Kleidung der Fall sein. Ebenso wird das Widerrufsrecht kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, soweit die Ware für den Kunden vermessen/ zurechtgeschnitten, beschriftet oder in sonstiger Weise individualisiert worden ist.

Anregungen:

Wenn Sie Fragen, Hinweise oder Anregungen zu diesen Themen haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht! Nutzen Sie diese Mail für Ihre Nachricht an uns oder verwenden sie das [Kontaktformular](#) auf unserer Webseite.

3. In eigener Sache

Wir versenden - wie bisher - diesen und alle kommenden Newsletter an alle Mitglieder und Newsletter-Abonnenten. Der Newsletter wird einige Tage nach Versendung in unser Newsletter-Archiv eingestellt und ist dort per Download abrufbar. Der Newsletter enthält im Regelfall 2 oder 3 Beiträge zu aktuellen Themen, so dass Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können. Dafür werden wir den Newsletter häufiger an Sie versenden. Wir hoffen, Sie dadurch schneller über aktuelle Entscheidungen und Gesetzesvorhaben informieren zu können.

Mit den sog. Eilmeldungen informieren wir ausschließlich unsere Mitglieder über neue Entwicklungen. Sofern wir davon ausgehen können, dass bestimmte Themen nur für einen eingegrenzten Kundenkreis interessant sind, werden wir den Versand auf diesen Kundenkreis beschränken. Ihren elektronischen Briefkasten möchten wir nicht unnötig füllen!

Den Inhalt der Eilmeldungen werden Sie im Regelfall ein paar Tage später als neuen Beitrag auf unserer Internetseite finden.

In den letzten Newslettern hatten wir schon die Erweiterung unserer Dienstleistungen und unseres Angebotes angesprochen. Sie finden einen Überblick in der Rubrik [„Unser Angebot“](#).

Impressum

© Rechtsanwalt
Ralph J. Jurisch
Langenölser Str. 1
59387 Ascheberg/ Westf.
Tel.: 02593-20 27 40
Fax: 02593-20 27 47
Mail: RA.RJurisch@Kanzlei-Jurisch.de